



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2022

Nr. 17

Rostock, 11.05.2022

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock
über die Zulassung zum Studium (URZS) vom 7. Mai 2022

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium (URZS)

vom 7. Mai 2022

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, in Verbindung mit § 4 und § 5 Absatz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. Oktober 2019 (GVOBl. M-V S. 651) sowie der §§ 24 Satz 3, 29 Absatz 5 und 33 Absatz 1 der Studienplatzvergabeverordnung vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 825), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 867) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zum Studium erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium vom 7. April 2020, die zuletzt durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Rostock über die Zulassung zum Studium vom 3. Mai 2021 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 5 zur StudPIVergVO M-V“ durch die Angabe „Anlage 11“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Anlage 5 zur StudPIVergVO M-V“ durch die Angabe „Anlage 11“ ersetzt.
3. § 22 wird wie folgt gefasst:

„Im Wintersemester 2022/2023 sind abweichend von § 6 Absatz 5 Satz 1 StudPIVergVO M-V die benötigten Unterlagen der Stiftung für Hochschulzulassung innerhalb der Fristen nach § 6 Absatz 1 StudPIVergVO M-V vorzulegen.“

4. In Anlage 1 wird die tabellarische Aufzählung der Lehramtsstudiengänge und -fächer wie folgt geändert:

| |
|--------------------------------------|
| Biologie (Beifach zum Lehramt) |
| Biologie (LA Gymnasium) |
| Englisch (Beifach zum LA) |
| Englisch (LA Gymnasium) |
| Geschichte (Beifach zum Lehramt) |
| Geschichte (LA Gymnasium) |
| Lehramt an Grundschulen |
| Sonderpädagogik (LA Sonderpädagogik) |
| Sozialkunde (Beifach zum LA) |
| Sozialkunde (LA Gymnasium) |
| Sozialkunde (LA Regionale Schulen) |
| Sport (Beifach zum LA) |
| Sport (LA Gymnasium) |
| Sport (LA Regionale Schulen) |

5. In Anlage 4 wird in der 1. Zeile der Tabelle „I. Teilstudiengänge der Philosophischen Fakultät“ die Angabe „Erziehungs- und Bildungswissenschaft (B.A.)“ durch die Angabe „Erziehungs- und Bildungswissenschaft (B.A. Erstfach)“ ersetzt.
6. Anlage 6 wird aufgehoben.
7. Die bisherige Anlage 7 wird Anlage 6 und erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.
8. Die bisherigen Anlagen 8 bis 11 werden die Anlagen 7 bis 10.
9. Anlage 11 wird mit der aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtlichen Fassung angefügt.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zum Studium tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 4. Mai 2022.

Rostock, 7. Mai 2022

Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck

Anlage 6 zur URZS

Zulassungsregeln im Hochschulauswahlverfahren gemäß §§ 11, 12 für das Studium in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) und Wirtschaftspädagogik (B.A.)

1. Eignungskriterien und Gewichtung für die Auswahl in der zusätzlichen Eignungsquote

| Eignungskriterien | Gewichtung in % |
|--|-----------------|
| Abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Ziffer 3 | 50 |
| Praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Ziffer 4 | 50 |

2. Kriterien und deren Gewichtung für das universitäre Auswahlverfahren

| Auswahlkriterien | Gewichtung in % |
|--|-----------------|
| Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung | 70 |
| Berufsausbildung gemäß Ziffer 3 | 20 |
| Praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Ziffer 4 | 10 |

3. Abgeschlossene Berufsausbildungen

Je Studiengang und Vergabeverfahren wird jeweils nur eine abgeschlossene Berufsausbildung berücksichtigt. Als fachspezifisch geeignet gelten alle im aktuellen Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) unter Ziffer 1.1 aufgeführten Berufsausbildungen. Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem der dort genannten Ausbildungsberufe anerkannt werden.

4. Praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

Je Studiengang und Vergabeverfahren wird jeweils nur eine der nachfolgend aufgeführten praktischen Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen als fachspezifisch geeignet berücksichtigt:

I. Dienste

- Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (IJFD)
- Bundesfreiwilligendienst (BFD)
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts
- Europäischer Freiwilligendienst (EFD)
- Anderer Dienst im Ausland (ADIA)
- Zivildienst (ZD)
- Freiwilliger Wehrdienst (FWD)
- Freiwilligendienst im Europäischen Solidaritätskorps
- Freiwilligendienst mit kulturweit

II. Ehrenamtliche Tätigkeiten

- Ehrenamtliche Tätigkeiten im öffentlichen Bereich über mindestens zwei Jahre in Politik und Verwaltung (inklusive Mandatstätigkeit), in politischen Verbänden, in der politischen Bildung und in Freiwilligenorganisationen oder internationalen Organisationen.

Anlage 11 zur URZS

Berechnung der Punktwerte gemäß §§ 11 Absatz 3, 12 Absatz 3

1. Für die Vergabe der Studienplätze in der zusätzlichen Eignungsquote gemäß § 11 Absatz 3 und im universitären Auswahlverfahren gemäß § 12 Absatz 3 ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin B/ eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HZBPunkte_B + Kriterium1Punkte_B + \dots + KriteriumxPunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen.

2. Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:¹

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: *HzbGewicht* ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$ und Standardabweichung $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$. Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$ ihre Inverse.

3. Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

¹ Die “max (... , min(...))”-Konstruktion dient dazu, Werte kleiner 0 oder größer als *HzbGewicht* zu kappen. (Solche minimalen Unter- oder Überschreitungen können aufgrund der Natur der Verteilungsfunktion entstehen.)